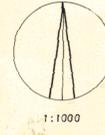




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DURCHFÄHRTEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
SONDERGEBIETE	
LADENGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z. B. III
ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHENZAHL	
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	2W
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BNVO)	g
REIHENHÄUSER	
TRAUFHÖHE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z. B. TRH 10,0m
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST UND GGG BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN	z. B. (A)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

Gelände durch den Bebauungsplan Lohbrügge 48 vom 2.12.67 (19 VIII 1967)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 12. März 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Im Ladengebiet sind nur Läden, Schenk- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDEBAUUNGSSETZES VOM 23. JANUAR 1960 (BGBauB 1.3.367)
LOHBRÜGGE 21	
BEZIRK BERGEDORF	ORTSTEIL 601

Feldvergleich vom Okt. 1963
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23247A

Gemarkung Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, zu den Flurstücken 56, 312 bis 315, 321 und 322 der Gemarkung Barmbek eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 5 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung

über den Bebauungsplan Lohbrügge 21

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 21 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße — Lohbrügger Landstraße — Richard-Linde-Weg — Dünenweg — Ernst-Finder-Weg — Richard-Linde-Weg — Ladenbeker Furtweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung

Vom 12. März 1968

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) sowie des § 63 Absatz 1 Buchstabe d) des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 9501-d) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung vom 8. Februar 1966 mit der Änderung vom 13. Dezember 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 35 und 278) wird wie folgt geändert:

In der Anlage B Tarifnummer 1.196 werden die Wörter „Neuhöfer Seeschiffskanal“ durch die Wörter „Neuhöfer Kanal ohne die Wasserfläche vor der Neuhöfer Pier“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.